

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 15/12 B

L 5 R 824/09 (Bayerisches LSG)
S 30 R 4788/02 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,
2. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 2789,60 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger als Arbeitgeber für eine geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin und einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, die (bereits) Altersrente bezogen bzw (als ehemaliger Beamter) Versorgungsbezüge erhielten, nach § 172 Abs 3 S 1 SGB VI Pauschalbeiträge in Höhe von 12 vH ihres Arbeitsentgelts aus diesen Beschäftigungen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 4.10.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 4.6.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
 - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 1. Der Kläger wirft auf Seite 6 der Beschwerdebegründung folgende (verfassungsrechtliche) Frage auf:
- "Ist die in § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI normierte Verpflichtung, pauschale Rentenversicherungsbeiträge auch für Personen zu entrichten, die zwar nach § 5 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 SGB VI als Rentenempfänger oder Pensionsempfänger von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, aber eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV ausüben, verfassungswidrig?"
- 6 Zur Erläuterung verweist der Kläger zunächst auf die Urteile des Senats vom 25.1.2006 (*SozR 4-2500 § 249b Nr 2*) und 15.7.2009 (*SozR 4-2500 § 7 Nr 1*). Zu ersterem legt er dar, dass das BSG sich hier allein mit der Verfassungsmäßigkeit des § 249b SGB V auseinandersetze und "in keiner Weise berücksichtigt, dass in dem vorliegenden Fall dem individuell Beschäftigten die Beiträge zur Sozialversicherung nicht zukommen, sondern allein der Versichertengemeinschaft"; auch das zweite Urteil sieht er als für den vorliegenden Fall "nicht zielführend" an. Sodann nimmt er das vom Berufungsgericht herangezogene Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30.3.2006 (*L 5 KR 101/05, Juris*) und die dort genannten Beschlüsse des BVerfG vom 8.4.1987 zur Künstlersozialversicherung (*BVerfGE 75, 108 = SozR 5425 § 1 Nr 1*) und 11.1.1995 zu den "Einmalzahlungen" (*BVerfGE 92, 53 = SozR 3-2200 § 385 Nr 6*) in Bezug und stellt fest, dass geringfügig beschäftigte Rentner (eben) keine anwartschaftsbegründenden und -erhöhenden Wirkungen der (Pauschal)Beiträge verzeichnen und die Beitragspflichtigkeit bestimmter Einkünfte ohne deren Berücksichtigung auf der Leistungsseite grundsätzlich unzulässig sei (*vgl jeweils Seite 5 der Beschwerdebegründung*). Als wesentliche Aussage des BVerfG in seinem Beschluss vom 8.4.1987 hebt er in diesem Zusammenhang hervor, dass es für die Beitragsbelastung von Arbeitgebern einer zwischen ihnen und ihren Arbeitnehmern bestehenden "Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung" bedürfe, die hier fehle, weil Arbeitgeber mit den Pauschalbeiträgen tatsächlich zu Abgaben "zugunsten Dritter" herangezogen würden (*vgl Seite 6 der Beschwerdebegründung*).
- 7 Mit diesen Ausführungen legt der Kläger nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlicher Klärung bedarf. Als in diesem Sinne geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften aber schon höchstrichterliche Rechtsprechung besteht, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der herausgestellten Rechtsfrage gibt. Mit der - von ihm zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt sich der Kläger nicht vertieft auseinander; insbesondere legt er nicht substantiiert dar, dass die aufgeworfene Rechtsfrage im Hinblick auf die vom Senat in seinem Urteil vom 25.1.2006 und vom BVerfG angestellten verfassungsrechtlichen Überlegungen für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung klärungsbedürftig geblieben ist.



- 8 Zwar trifft es zu, dass der Senat in seinem Urteil vom 25.1.2006 die Verfassungsmäßigkeit von Pauschalbeiträgen nur für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (*vgl § 249b SGB V*) und nicht (auch) für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (*vgl § 172 Abs 3 S 1 SGB VI*) beurteilt hat. Auch bezog sich in dem dort entschiedenen Fall die Tragung der Pauschalbeiträge durch den Arbeitgeber auf eine geringfügige Beschäftigung, die als Nebenbeschäftigung von einem (noch aktiven) Erwerbstätigen (neben seiner nicht geringfügigen Hauptbeschäftigung) ausgeübt wurde und nicht - wie hier - von Ruheständlern. Jedoch hat sich der Senat in dieser Entscheidung - im Zusammenhang mit kompetenzrechtlichen Erwägungen (*vgl Art 74 Abs 1 Nr 12 GG*) - explizit mit dem Beschluss des BVerfG vom 8.4.1987 zur Künstlersozialversicherung und dessen Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Legitimation des Arbeitgeberbeitrags (*vgl BVerfGE 75, 108, 146 ff, ferner 158 = SozR 5425 § 1 Nr 1 S 3 ff, ferner S 12*) sowie - hieran anknüpfend - mit dem Beschluss des BVerfG vom 18.7.2005 (*BVerfGE 113, 167, 195 ff = SozR 4-2500 § 266 Nr 8 RdNr 39 ff*) auseinandergesetzt und entschieden, dass gegen § 249b SGB V unter diesem Gesichtspunkt keine kompetenzrechtlichen Bedenken bestehen und der Pauschalbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung einen Sozialversicherungsbeitrag darstellt und keine Sonderabgabe (*SozR 4-2500 § 249b Nr 2 RdNr 16 ff*). Auch hat der Senat in dieser Entscheidung - im Rahmen der Gleichheitsprüfung - den Beschluss des BVerfG vom 11.1.1995 zu den "Einmalzahlungen" in den Blick genommen und ausgeführt, dass für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf deren sachleistungsgeprägte Struktur gegen die Beitragsbelastung eines Arbeitgebers ohne anwartschaftsbegründende Wirkung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, weil der Versicherte auch bei mehreren mehr als nur geringfügigen Beschäftigungen stets denselben Krankenversicherungsschutz erhält (*SozR 4-2500 § 249b Nr 2 RdNr 21*). Der Kläger erklärt nicht, warum diese für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung angestellten verfassungsrechtlichen Überlegungen des Senats auf den hier vorliegenden Zusammenhang in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übertragen werden können und weshalb durch die Prüfung und Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts zu erwarten wäre.
- 9 So untersucht der Kläger nicht, warum die gesetzliche Anordnung der Tragung eines Pauschalbeitrags (auch) in der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf Art 74 Abs 1 Nr 12 GG kompetenzrechtlich anders zu bewerten sein soll als diejenige der Tragung eines Pauschalbeitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung, dh warum erstere als Sonderabgabe ("verfassungswidrige Rentensteuer") und letztere als Sozialversicherungsbeitrag einzuordnen sein sollte. Auch legt der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dar, warum die durch die geringfügige Beschäftigung zum Ausdruck kommende spezifische "Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung" zwischen zahlungsverpflichtetem Arbeitgeber und Arbeitnehmer (*vgl BVerfGE 75, 108, 158 = SozR 5425 § 1 Nr 1 S 12*) dadurch unterbrochen bzw beendet sein



soll, dass der Arbeitnehmer (schon) Rentenbezieher oder Beamtenpensionär ist und damit eine für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung angenommene sachliche Rechtfertigung der Beitragsbelastung des Arbeitgebers für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung fehlt. Schließlich stellt der Kläger keinerlei Überlegungen dazu an, ob nicht auch auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zu übertragen sein könnte, dass eine Beitragsbelastung des Arbeitgebers ohne (individuelle) leistungs- oder anwartschaftsbegründende Wirkung seiner Beiträge am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG nicht zu beanstanden ist. Soweit der Kläger im Hinblick auf den Beschluss des BVerfG vom 11.1.1995 zu den "Einmalzahlungen" meint, dass Beiträgen stets entsprechende Leistungen gegenüberzustehen hätten und Pauschalbeiträge für geringfügig beschäftigte Rentenbezieher oder Beamtenpensionäre deshalb als Abgaben "zugunsten Dritter" verfassungswidrig seien, berücksichtigt er in seinem Vorbringen nicht, dass auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Pauschalbeiträge des Arbeitgebers keine weiteren "Versicherungsansprüche" erworben werden, wenn auch aus anderen Gründen (gesetzliche Krankenversicherung: "sachleistungsgeprägte Struktur"; hier: bereits vorliegender <Renten>Leistungsbezug nach Eintritt des Versicherungsfalls; vgl § 76b Abs 4 Nr 1 und 2 SGB VI).

- 10 Den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage genügt der Kläger ferner deshalb nicht, weil er - was aber erforderlich ist - den vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des Berufungsurteils und die Schritte nicht darstellt, die zur Entscheidung notwendig sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Auch hierzu muss sich der Beschwerdeführer eine Meinung bilden. Der Kläger unterlässt es nämlich darzulegen, ob das BSG, sollte es seiner Rechtsauffassung folgen, (selbst) befugt wäre, § 172 Abs 3 S 1 SGB VI verfassungskonform einschränkend auszulegen, oder ob es das Verfahren aussetzen und nach Art 100 Abs 1 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorlegen müsste und wie der Senat diese Vorlage dann zu begründen hätte.
- 11 2. Der Kläger beruft sich auf Seite 7 f seiner Beschwerdebegründung auch auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er macht eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Beschluss des BVerfG vom 8.4.1987 zur Künstlersozialversicherung (*BVerfGE 75, 108 = SozR 5425 § 1 Nr 1*) geltend.
- 12 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein mit der Norm befasstes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten



Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diese Anforderungen erfüllt der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung nicht.

- 13 Der Kläger benennt als tragende Aussage im Beschluss des BVerfG:
"Die Heranziehung zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter bedarf einer besonderen Rechtfertigung, etwa einer Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung."
- 14 Den Rechtssatz im Urteil des LSG, mit dem es vom BVerfG abgewichen sein soll, formuliert er wie folgt:
"Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Gründe sind ausreichend, um Arbeitgeber zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter heranzuziehen."
- 15 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit einen Rechtssatz des Berufungsurteils in der gebotenen Weise herausgearbeitet hat. Zwar muss der Rechtssatz in der Berufungsentscheidung nicht wörtlich wiedergegeben sein, sondern kann sich vielmehr auch aus der Begründung ergeben, soweit diese erkennen lässt, dass das LSG höchstrichterliche Rechtsprechung nur (erheblich) modifiziert übernehmen will. Ob sich der formulierte Rechtssatz aus den Entscheidungsgründen hinreichend deutlich ergibt, braucht der Senat hier allerdings nicht zu entscheiden. Denn jedenfalls legt der Kläger nicht substantiiert dar, dass ein solchermaßen angenommener Rechtssatz für das Berufungsurteil tragend war und sich die gegenübergestellten Rechtssätze widersprechen. Sind Widersprüche nicht offensichtlich, sondern "verdeckt", muss sich der Beschwerdeführer hiermit auseinandersetzen. Daran fehlt es. So hätte hier - vor allem - der Erläuterung bedurft, warum nicht (gerade) in der geringfügigen Beschäftigung (selbst) eine solche spezifische "Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung" zwischen zahlungsverpflichtetem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Ausdruck kam, das Berufungsgericht hiervon wegen seiner Bezugnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung auch ausgegangen ist, die vom Kläger zitierte Aussage im Urteil des LSG deshalb nur ein zusätzliches Argument für die Verfassungsmäßigkeit der Beitragsbelastung des Arbeitgebers darstellt und andere (widersprüchliche) rechtliche Maßstäbe vom Berufungsgericht folglich nicht entwickelt wurden.
- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.



- 18 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des Betrages der streitigen Beitragsnachforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)